



Tagesschulverordnung der Gemeinde Ins

vom 1.9.2011

Tagesschulverordnung der

Gemeinde Ins

Der Gemeinderat gestützt auf

- Art. 14 d - h des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992,
- die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 sowie
- Art. 44 der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001
- Art. 9 des Schul- und Kindergartenreglementes vom 1.9.2011

beschliesst:

I. Allgemeines

Tagesschule

Art. 1 ¹ Die Tagesschule der Gemeinde Ins ist ein pädagogisches Angebot zur schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Unterrichtszeit nach kantonalem Recht.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Ins wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

II. Organisation

Trägerschaft

Art. 3 Die Gemeinde Ins ist Trägerin der Tagesschule.

Gemeinderat

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat beschliesst das Budget und bewilligt das Betriebskonzept der Tagesschule.

² Der Gemeinderat legt die Gehälter der Mitarbeitenden in einer Lohnrichtlinie fest.

Schulkommission

Art. 5 ¹ Die Primarschul- und Kindergartenkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.

² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- Aufsicht über das Tagesschulangebot
- Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule
- Entscheid über die Durchführung einzelner Betreuungsmodule aufgrund der Anmeldungen
- Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Anstellung der Tagesschulleitung
- Anstellung der Tagesschulmitarbeitenden
- Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderates.

Tagesschulleitung

Art. 6 Die Tagesschulleitung leitet und organisiert den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Führung der Mitarbeitenden und sie ist in Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

Versicherungen

Art. 7 ¹ Die Kinder sind privat gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

² Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³ Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

⁴ Die Mitarbeitenden der Tagesschule sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.

III. Betrieb

Angebot

Art. 8 ¹ Die Tagesschule bietet für Schul- und Kindergartenkinder eine Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Tagesschule geschlossen. Massgebend ist die Ferienordnung der Primarschule.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungsmodule:

- a) Morgen: 1 Modul (inkl. Morgenessen)
- b) Mittag: 1 Modul (inkl. Mittagessen)
- c) Nachmittag: 4 Module

³ Die Primarschul- und Kindergartenkommission setzt die genauen Zeiten der Module fest.

⁴ Auf das neue Schuljahr können einzelne Betreuungsmodule bei ungenügender Teilnehmendenzahl aus dem Angebot gestrichen werden.

Teilnehmendenkreis

Art. 9 ¹ Zur Teilnahme an der Tagesschule berechtigt sind Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse, die in Ins die Schule besuchen.

² Bei vorhandener Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Anmeldung

Art. 10 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jährlich neu und schriftlich nach Bekanntwerden des Stundenplanes. Der Anmeldetermin wird durch die Tagesschulleitung festgesetzt. Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich.

² Anmeldungen während des Schuljahres werden in begründeten Fällen berücksichtigt.

³ Wird ein Betreuungsmodul wegen mangelnden Anmeldungen nicht durchgeführt, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

Abmeldungen und
Beitragsreduktion

Art. 11 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Bei länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag entsprechend reduzieren.

³ Abmeldungen infolge Wegzug oder veränderter Familien- oder Arbeitssituationen haben schriftlich 30 Tage im Voraus und auf Ende eines Monats zu erfolgen. Der Beitrag wird nicht rückerstattet.

Ausschluss

Art. 12 Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 28 VSG) können Kinder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Primarschul- und Kindergartenkommission verfügt.

IV. Finanzierung

Finanzierung

Art. 13 Die Tagesschule wird finanziert:

- a) durch Beiträge der Eltern
- b) durch Beiträge von Bund und / oder Kanton
- c) durch die Gemeinde.

Elternbeiträge

Art. 14 ¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Module, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern/Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Mit der Einreichung der Selbstdeklaration erteilen sie der Gemeindeverwaltung Ins die Vollmacht zur Verwendung von Steuerveranlagungsdaten.

³ Wer die Selbstdeklaration nicht ausfüllt oder die Vollmacht zur Verwendung von Steuerveranlagungsdaten nicht erteilt, zahlt den Höchstattarif.

⁴ Die Eltern sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Änderungen der Einkommens- oder Haushaltsverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintreten zu melden.

⁵ Die Elternbeiträge werden semesterweise erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gestützt auf die Angaben der Tagesschulleitung. Zuständig für die vollständige Einforderung der Elternbeiträge ist die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 15 ¹ Angemeldeten Kindern, Angestellten der Tagesschule und Gästen wird für die Mahlzeiten Rechnung gestellt. Die Gebühren werden im Anhang geregelt.

² Rechtzeitig abgemeldete Mahlzeiten werden nicht verrechnet bzw. semesterweise zurückerstattet.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 2.9.2011 in Kraft. Sie entfaltet jedoch ab sofort Wirkung, soweit dies für den Betrieb der Tagesschule seit August 2010 erforderlich ist.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 1. September 2011.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung dieser Verordnung sind im Anzeiger Region Erlach vom 9. September 2011 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 9. September 2011

Der Gemeindeschreiber:

ANHANG zur Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat Ins erlässt gestützt auf Art. 9 des Schul- und Kindergartenreglementes der Gemeinde Ins vom 1.9.2011 und Art. 15 der Tagesschulverordnung vom 1.9.2011 folgende

Mahlzeitengebühren:

1. Die Mahlzeitengebühren werden zur Deckung der effektiven Kosten erhoben.
2. Für das Morgenessen wird Fr. 1.-- erhoben.
3. Für das Mittagessen werden erhoben
bei Tagesschulkindern:

Kindergarten - 3. Klasse	Fr. 6.50
4. - 6. Klasse	Fr. 7.00
7. - 9. Klasse	Fr. 7.50

bei Gästen:

Erwachsene	Fr. 14.00
Kinder	Fr. 8.00

bei Angestellten der Tagesschule: Fr. 3.00
4. Für das Zvieri werden Fr. 2.-- erhoben.
5. Die Ansätze gemäss Ziffern 2 bis 4 können der Teuerung angepasst werden.